



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentlicht FamRB 2009, 137

**Beschwer bei Verurteilung zur Auskunft über Endvermögen
BGH, Beschl. v. 14.01.2009 -XII ZB 146/08-**

Das Problem: Das Aktivvermögen des Beklagten bestand aus über zehn direkt und indirekt miteinander verbundenen Firmenbeteiligungen, Grundbesitz sowie Sonderbetriebsvermögen von über 30 Mio. EUR. Er wurde zur Auskunft über sein Endvermögen zum 10.02.2006 verurteilt. Gleichzeitig wurde er verurteilt, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen über 11 Firmenbeteiligungen für 5 Jahre (insgesamt also 55 Stück) sowie Gesellschaftsverträge vorzulegen. Seine hiergegen gerichtete Berufung wurde als unzulässig zurückgewiesen; die Beschwer von 600,00 EUR sei nicht erreicht. Hiergegen wandte er sich mit der Rechtsbeschwerde.

Die Entscheidung des Gerichts: Zunächst wiederholt der BGH die ständige Rechtsprechung, wonach sich die Beschwer einer zur Auskunft verurteilten Partei nach deren Interesse richtet, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Es komme auf den Zeit- und Arbeitsaufwand an, der die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft verursache (BGHZ 128, 87, Beschluss vom 16.04.2008 -XII ZB 192/06- = FamRZ 2008, 1336). Sofern bereits ein Teil der Auskunft vorliege, sei für die Beschwer das Interesse maßgebend, die restliche Auskunft nicht erteilen zu müssen.

Da der Stichtag zur Auskunftserteilung nicht auf das Jahresende bezogen sei, erledige sich die Auskunft nicht schon dadurch, dass der Schuldner die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Bilanzen der jeweiligen Jahre vorlege. Er müsse vielmehr auch Angaben zu den zwischen den Zeitpunkten liegenden Vermögenswerten machen. Hierzu benötige er offenkundig sachkundiger Hilfe, in der Regel Unterstützung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Selbst wenn man nur einen Stundensatz von 150,00 EUR annähme, ergäbe sich angesichts des Umfangs der Arbeiten auf jeden Fall ein Betrag, der die 600,00 EUR wesentlich übersteige. Hinzu käme noch der Aufwand für das

Anfertigen von Kopien der Gesellschaftsverträge, der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Auch der eigene Zeiteinsatz des Beklagten sei insoweit zu bewerten. Die Beschwer sei daher jedenfalls überschritten und die Berufung zulässig.

Konsequenzen für die Praxis: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hatte bislang einen sehr rigiden Kurs bei der Zulässigkeit von Berufungen verfolgt. Regelmäßig wurden Berufungen mangels ausreichender Beschwer als unzulässig zurückgewiesen, wobei der BGH diese Urteile bestätigt hat (vgl. z.B. BGH, FamRZ 2003, 1267 -Beschl. v. 04.06.2003 -XII ZB 22/02-; BGH, FamRZ 2007, 1090 -Beschl. v. 25.04.2007 -XII ZB 100/07). Die vorliegende Entscheidung scheint bei Selbstständigen eine Kehrtwendung einzuläuten. Zunächst wird ein solcher Selbstständiger verurteilt werden, Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen über mehrere Jahre vorzulegen. Dieser Beleganspruch ist ein Ausfluss des Wertermittlungsanspruches gem. § 1379 Abs. 2 BGB. Zusätzlich muss er fast immer noch Auskunft auf einen Stichtag, der zwischen den Jahresenden liegt, erteilen. In diesen Fällen wird er in Zukunft geltend machen müssen, dass dies nur unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers sachgerecht zu beantworten sei. Ein Zeitaufwand von 4 Stunden bei einem Stundensatz von 150,00 EUR wird allein bei diesen Hilfspersonen erreicht werden. Hierzu kommt der eigene Sach- und Zeitaufwand.

Beraterhinweise: Ganz anders sieht die Beschwer aus, wenn das Auskunftsbegehren des Klägers abgewiesen wird. Der Anspruch auf Auskunft leitet typischerweise seinen wirtschaftlichen Wert daraus ab, dass mit ihm die Durchsetzung des Hauptanspruches vorbereitet werden soll. Diese enge Verknüpfung zwischen Auskunfts- und Hauptanspruch führt dazu, dass nach der Rechtsprechung der Wert des Auskunftsanspruches mit einem Bruchteil des Hauptanspruches festgesetzt wird. In der Regel schwankt dieser Wert zwischen und 10 und 25%. Damit steht dem Auskunftsberechtigten in der Regel eine Berufungsmöglichkeit zu (vgl. z.B. BGH, FamRZ 2006, 619 -Beschl. v. 25.01.2006 -IV ZR 195/04- für den gleichgelagerten Fall des erbrechtlichen Auskunftsanspruches).